

SCHALLDÄMPFER FÜR JAGDLICHEN ZWECK



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

10.10.2018:

Auf Antrag bewilligt die Untere Jagdbehörde eine Ausnahme vom Verbot der Benutzung eines Schalldämpfers bei der Jagd (Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Sobald dieses Verbot aufgehoben ist, kann ein waffenrechtliches Bedürfnis für den Schalldämpfer nach § 8 WaffG anerkannt werden.

Wir haben dazu im Internet alle nötigen Formulare (zu finden unter Jagdrecht und Wafferecht) zur Verfügung gestellt.

Ablauf der Beantragung

1. Jagdrechtliche Ausnahme

Die Ausnahme muss bei Ihrer zuständigen Jagdbehörde beantragt werden.

(Antrag auf Zulassung eines Schalldämpfers zur Jagdausübung aus Gründen des Gesundheitsschutzes).

Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie einen kostenpflichtigen Bescheid, für welchen eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben wird.

2. Beantragung einer Erwerbsberechtigung

Nach Erhalt Ihres Bescheids können Sie bei Ihrer zuständigen Waffenbehörde die Erwerbsberechtigung für einen Schalldämpfer unter Vorlage Ihrer Waffenbesitzkarte beantragen.

(Antrag auf Berechtigung zum Erwerb von Schusswaffen und Munition (Änderung bzw. Ergänzung der Waffenbesitzkarte)).

Bitte geben Sie zusätzlich mit an, für welche Waffenart (z. B. Einzellader, Büchse oder Repetierbüchse) der Schalldämpfer benutzt wird.

Für jede Erwerbsberechtigung wird eine Gebühr von 45,00 Euro festgesetzt.

3. Eintrag des Schalldämpfers

Die Anmeldung des Schalldämpfers muss innerhalb von 14 Tagen nach Erwerb ebenfalls unter Vorlage Ihrer Waffenbesitzkarte erfolgen.

Für den Eintrag wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

Weitere Informationen

- **Aufbewahrung**
Der Schalldämpfer ist im Waffenschrank aufzubewahren. Er wird allerdings nicht zum Kontingent gezählt. So können z. B. in einem A-Schrank ohne Innenfach zehn Langwaffen mit einem / mehreren Schalldämpfer(n) aufbewahrt werden.

- **Europäischer Feuerwaffenpass**
Die Eintragung in den Europäischen Feuerwaffenpass ist möglich. Welche Gesetze und Auflagen Sie im europäischen Ausland beachten müssen, ist von Ihnen in Erfahrung zu bringen.

- **Mitnutzererlaubnis**
Der Eintrag für einen Mitnutzer (gemeinsame WBK) ist nur möglich, wenn dieser ebenfalls einen jagdrechtlichen Ausnahme-Bescheid erhalten hat.

Kontakt (jagdliche Ausnahme):

Landratsamt Traunstein
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
Telefon: +49 861 58-621
Fax: +49 861 58-9621
E-Mail: Cornelia.Schwind@traunstein.bayern

Kontakt (waffenrechtliche Genehmigung):

Landratsamt Traunstein
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
Herr Holger Götz (Nachname A - L), Tel.: +49 861 58-621
Frau Maria Hochhäuser (Nachname M - Z), Tel.: +49 861 58-549
Fax: +49 861 58-9621